



Brüssel, den 18. Januar 2024
(OR. en)

5598/24

FISC 8
ECOFIN 66
AND 2
CH 3
FL 3
MC 2
SM 2
AELE 3

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 11 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 11 final.

Anl.: COM(2024) 11 final

Brüssel, den 17.1.2024
COM(2024) 11 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

In den Jahren 2015 und 2016 hat die Europäische Union (EU) fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten unterzeichnet und geschlossen, nämlich mit dem Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden „Liechtenstein“)¹, der Republik San Marino (im Folgenden „San Marino“)², dem Fürstentum Andorra (im Folgenden „Andorra“)³, der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“)⁴ und dem Fürstentum Monaco (im Folgenden „Monaco“)⁵. Die Abkommen mit Liechtenstein und San Marino gelten seit dem 1. Januar 2016, die anderen drei seit dem 1. Januar 2017.

Die fünf Abkommen bilden die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen jedem der 27 EU-Mitgliedstaaten und jedem dieser Nicht-EU-Länder im Einklang mit dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS). Dieser Standard wird auch innerhalb der EU für den Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014⁶ (DAC 2 – die erste Änderung der Richtlinie 2011/16/EU⁷ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – DAC) umgesetzt.

Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen am CRS gebilligt⁸, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden sollen. Die Umsetzung dieser Änderungen innerhalb der EU wurde in die siebte Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC8)⁹ aufgenommen.

Mit den Änderungen wird der Anwendungsbereich des CRS derart erweitert, dass auch E-Geld-Produkte und digitale Zentralbankwährungen abgedeckt sind. Außerdem bewirken sie eine weitere Verbesserung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und der Ergebnisse der Berichterstattung, um die Nutzbarkeit von CRS-Informationen für Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Belastung für Finanzinstitute soweit möglich in Grenzen zu halten. Der aktualisierte CRS enthält nun auch Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass eine effiziente Interaktion zwischen dem CRS und dem separaten Rahmen für die Meldung von Kryptowerten (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF)¹⁰, der am selben Tag wie der aktualisierte CRS auf internationaler Ebene vereinbart wurde, stattfindet. Diese Bestimmungen ermöglichen es, Doppelmeldungen zu begrenzen und gleichzeitig ein Höchstmaß an betrieblicher Flexibilität für meldende Finanzinstitute, die auch Verpflichtungen im Rahmen des CARF unterliegen, beizubehalten.

¹ ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 1.

² ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 1 (vorläufige Anwendung). ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 1 (formell in Kraft getreten am 1. Juni 2016).

³ ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 38.

⁴ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 10.

⁵ ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1 (vorläufige Anwendung). ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1 (formell in Kraft getreten am 1. Februar 2017).

⁶ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

⁷ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁸ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 62-102.

⁹ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2226, 24.10.2023).

¹⁰ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 8-61.

Um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf Nicht-EU-Ländern im Rahmen der fünf jeweiligen EU-Abkommen ab dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend Anwendung findet, ist es erforderlich, an den oben genannten EU-Abkommen entsprechende Änderungen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Im Mai 2018 trat die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO)¹¹ in Kraft. Gegebenenfalls ist daher eine Aktualisierung der Rechtsverweise (die, wenn sie in ihrer aktuellen Form übernommen werden, noch auf die vorherige Richtlinie 95/46/EG verweisen) und der Datenschutzbestimmungen im Einklang mit den DSGVO-Vorgaben erforderlich. Ebenso könnte es notwendig sein, den jüngsten datenschutzrechtlichen Entwicklungen in den fünf Ländern Rechnung zu tragen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Diese Empfehlung steht voll und ganz im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich, insbesondere der DAC in der durch die DAC8 geänderten Fassung, und hat auch eben just zum Ziel, die bestehenden Abkommen zwischen der EU und den fünf Nicht-EU-Ländern an diese Rechtsvorschriften anzugleichen. In der DAC8 wurden unter anderem die jüngsten am CRS der OECD vorgenommenen Änderungen berücksichtigt. Angesichts der engen Beziehungen zwischen der EU und jedem der fünf von dieser Empfehlung betroffenen Nicht-EU-Länder ist es daher wichtig, die Verwaltungszusammenarbeit mit ihren Steuerbehörden im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten entsprechend zu vertiefen. Eine zeitnahe Aktualisierung der fünf EU-Abkommen würde sicherstellen, dass diese Verwaltungszusammenarbeit über den 1. Januar 2026 hinaus reibungslos und wirksam fortgesetzt wird.

Eine solche Aktualisierung würde auch die Arbeit der meldenden Finanzinstitute erleichtern, die in der Lage wären, einheitliche Verfahren für die Sorgfaltspflichten und die Berichterstattung im Rahmen der DAC und der fünf betreffenden EU-Abkommen anzuwenden. Die notwendigen Softwareentwicklungen und die administrativen Anpassungen würden für sie weniger umfangreich ausfallen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlung trägt der Politik der Union im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung, da die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, denen Finanzinstitute im Hinblick auf die Erhebung der im Rahmen der Abkommen auszutauschenden Informationen über Finanzkonten nachkommen müssen, weitgehend an diejenigen angeglichen werden, die ebendiese Finanzinstitute als Verpflichtete nach dem EU-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anwenden müssen.

Diese Empfehlung trägt auch der Politik der Union im Bereich der Achtung der Grundrechte Rechnung, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Falle der Weitergabe solcher Daten an Nicht-EU- und Nicht-EWR-Länder.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die vorliegende Empfehlung an den Rat wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.

¹¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gegenstand dieser Empfehlung ist die Annahme von Maßnahmen, die dem in den EU-Rechtsvorschriften für diesen Bereich festgelegten System – insbesondere im Rahmen der DAC in der durch die DAC8 geänderten Fassung – gleichwertig sind, durch die betreffenden Nicht-EU-Länder. Die Union ist daher befugt, die zur Erreichung dieses Ziel erforderlichen Änderungen der entsprechenden Abkommen auszuhandeln und abzuschließen. Wie bereits weiter oben erwähnt, werden die meldenden Finanzinstitute in der EU durch die Änderung der EU-Abkommen in die Lage versetzt, einheitliche Verfahren für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Berichterstattung im Rahmen der DAC und der fünf betreffenden EU-Abkommen anzuwenden. Die Aushandlung dieser Aspekte auf Unionsebene steht im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels, einen einheitlichen Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf betroffenen Nicht-EU-Ländern im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten zwischen Steuerbehörden zu schaffen, erforderlich ist.

- **Wahl des Instruments**

Beschluss des Rates der Europäischen Union.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im ersten Halbjahr 2023 fanden informelle Konsultationen zwischen den Kommissionsdienststellen und den jeweils zuständigen Behörden der fünf betroffenen Nicht-EU-Länder statt. Die Mitgliedstaaten wurden über das Ergebnis dieser informellen Konsultationen unterrichtet.

- **Folgenabschätzung**

Im Einklang mit dem Instrument Nr. 7 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung¹² wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die Kommission in dieser Angelegenheit wenig bis gar keine andere Wahl hat.

Die Empfehlung betrifft Änderungen an den fünf bestehenden Abkommen und hat zum Ziel, sie an bereits auf internationaler Ebene getroffene Vereinbarungen anzupassen, d. h. an die Änderungen des CRS, die am 26. August 2022 von der OECD gebilligt wurden.

- **Grundrechte**

Wenn die Kommission vom Rat zur Aufnahme und Führung der Verhandlungen ermächtigt wird, wird sie darauf achten, dass jedes geänderte Abkommen die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundwerte der Europäischen Union wahrt.

Da die fünf in Rede stehenden Abkommen vor der Annahme und/oder dem Inkrafttreten der DSGVO geschlossen oder ausgehandelt wurden, und da sie den Austausch personenbezogener

¹² [Better regulation toolbox Final.pdf \(europa.eu\)](#)

Daten betreffen, werden im Rahmen der Verhandlungen auch die Rechtsverweise und Datenschutzbestimmungen im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt, zumal der Kommission bei der Verarbeitung von Informationen über Finanzkonten und personenbezogenen Daten, die im Rahmen der fünf in Rede stehenden Abkommen zwischen den Steuerbehörden ausgetauscht werden, keine Rolle zukommt und auch künftig nicht zukommen wird.

5. WEITERE ANGABEN

Entfällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Fünf Abkommen¹ bilden derzeit die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen jedem der 27 EU-Mitgliedstaaten und jedem dieser Nicht-EU-Länder im Einklang mit dem international vereinbarten Gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD. Sie zielen darauf ab, die internationale Steuerehrlichkeit zu fördern und gleichzeitig die Steuerbehörden bei der Verhinderung und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu unterstützen.
- (2) Dieser Standard wird auch innerhalb der EU für den Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014² – der ersten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU³ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – umgesetzt.
- (3) Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen am CRS gebilligt⁴, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden.
- (4) Diese Änderungen wurden innerhalb der EU mit der siebten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung⁵ umgesetzt.
- (5) Artikel 8 dieser fünf Abkommen enthält jeweils identische Bestimmungen für bilaterale förmliche Konsultationen zwischen den Vertragsparteien, die stattfinden sollen, wenn auf Ebene der OECD der globale Standard in einem wichtigen Punkt geändert wird. In Artikel 8 Absatz 4 heißt es: „Nach den Konsultationen kann dieses Abkommen im Wege eines Protokolls oder eines neuen Abkommens zwischen den Vertragsparteien geändert werden.“

¹ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 10 (Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft); ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 1 (Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein); ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 38 (Abkommen mit dem Fürstentum Andorra); ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1 und ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1 (Abkommen mit dem Fürstentum Monaco); ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 1 und ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 1 (Abkommen mit der Republik San Marino);

² ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

³ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁴ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 62-102.

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2226, 24.10.2023).

- (6) Es liegt im Interesse der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, die durch diese fünf Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten zwischen Steuerbehörden über den 1. Januar 2026 hinaus reibungslos fortzusetzen.
- (7) Daher sollten Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden, diese fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino zu ändern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen.

Artikel 2

Die Kommission führt die Verhandlungen entsprechend den im Anhang aufgeführten Verhandlungsrichtlinien und im Benehmen mit dem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellten Sonderausschuss.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*